

**Zweiter Bericht**

**der**

**Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“**

vom 27. Februar 2018

## **I. Anlass des Berichts**

Die Ständige Konferenz der Innenminister und-senatoren der Länder (IMK) hatte in Ihrer 199. Sitzung vom 11. bis 13 Juni 2014 den Beschluss gefasst, zur Förderung des Stiftungswesens die stiftungsrechtlichen Vorschriften auf Möglichkeiten der Vereinheitlichung, Vereinfachung und Zusammenführung zu überprüfen und dazu das Bundesministerium des Innern gebeten, innerhalb der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass eine ergebnisoffene Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt wird. Unter der Federführung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde am 27. November 2014 die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ eingerichtet. In dieser Arbeitsgruppe waren neben dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), das Bundesministerium der Finanzen, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen vertreten.

Für die 205. Sitzung der IMK legte die Arbeitsgruppe der IMK über ihre Prüfung den Bericht vom 9. September 2016 vor. Die IMK nahm u. a.

- den Bericht der Arbeitsgruppe zur Kenntnis und
- bat den Bundesminister des Innern, innerhalb der Bundesregierung darauf hinzuwirken, die Arbeitsgruppe zu beauftragen, die Interessenvertretungen von Stiftungen und Stiftern sowie Vertreter der Kirchen zu dem vorgelegten Bericht anzuhören und auf der Grundlage des Berichts und der Anhörung bis Herbst 2017 einen Diskussionsentwurf zur Änderung des Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch zu erarbeiten.

## **II. Umsetzung der Aufträge aus dem Beschluss durch die Arbeitsgruppe**

Am 4. und 5. April 2017 führte die Arbeitsgruppe zu ihrem Bericht vom 9. September 2016 in Berlin eine Anhörung durch, an der Vertreter der Verbände von Stiftern und Stiftungen, der Kirchen und der Rechtswissenschaft teilnah-

men. Vor und nach der Anhörung wurden der Arbeitsgruppe von den Verbänden, Kirchen und Wissenschaftlern zahlreiche schriftliche Stellungnahmen zu dem Bericht übermittelt. Auf der Grundlage des Berichts, der Anhörung und der eingegangenen Stellungnahmen erstellte die Arbeitsgruppe den anliegenden Diskussionsentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts. Insbesondere die Regelungsvorschläge zum Stiftungsvermögen und zur Änderung der Stiftungssatzungen wurden dabei noch einmal neu diskutiert und überarbeitet.

Mit dem Diskussionsentwurf soll das Stiftungsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch neu gefasst werden. Der vorgeschlagenen Neuregelung des Stiftungsrechts liegt dasselbe Verständnis von der Rechtsform der Stiftung zugrunde, welches auch die bisherigen §§ 80 ff. BGB und die Landesstiftungsgesetze prägt. Dies kommt deutlich in § 80 Absatz 1 BGB-neu zum Ausdruck, der die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts näher umschreibt. Stiftungen sollen auch weiterhin zu jedem rechtmäßigen Zweck als eigenständige juristische Personen des Privatrechts errichtet werden können, die mit ihrer Errichtung vom Stifter unabhängig werden. Mit der Errichtung der Stiftung soll das im Stiftungsgeschäft gewidmete Vermögen der Stiftung auf Dauer zur Erfüllung ihres Zwecks zugewendet werden. Stiftungen auf Zeit, bei denen der Stiftungszweck nur für einen bestimmten Zeitraum mit den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen erfüllt werden soll, bis es wieder an den Stifter zurückfällt oder einen Dritten zufällt, sollen auch künftig nicht anerkennungsfähig sein.

Mit dem Diskussionsentwurf sollen neue bundesrechtliche Vorschriften zu einem Namenszusatz für die Stiftung, zum Verwaltungssitz und zum Vermögen der Stiftung sowie zur Änderung der Stiftungssatzung und zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen geschaffen werden. Die bestehenden Vorschriften über die Organe der Stiftung sollen erweitert werden, und die Pflichten der Organe teilweise stärker konkretisiert werden. Die Vorschriften über die Zweckänderung sollen um Regelungen für andere Satzungsänderungen ergänzt werden. Voraussetzungen für die Auflösung oder Aufhebung von Stiftungen sollen geändert werden. Viele der neuen bundesrechtlichen Regelungen lehnen sich an schon bestehendes Landesrecht an. Wegen der nähe-

ren Einzelheiten wird auf die Begründung des anliegenden Diskussionsentwurfs verwiesen.

Der Vorschlag für ein Änderungsrecht des Stifters, der schon innerhalb der Arbeitsgruppe umstritten war, wurde nicht in den Diskussionsentwurf übernommen. Dieser Vorschlag wurde von allen Teilnehmern der Anhörung aus unterschiedlichen Gründen abgelehnt. Von zahlreichen Anhörungsteilnehmern wurde ein Änderungsrecht des Stifters abgelehnt. Sie waren der Auffassung, dass ein Änderungsrecht des Stifters neben den Regelungen zur organschaftlichen Satzungsänderungen nicht erforderlich sei. Ein solches Änderungsrecht widerspreche auch dem bewährten stiftungsrechtlichen Grundsatz, dass die Stiftung nach ihrer Errichtung in ihrem Bestand und in ihrer inhaltlichen Ausrichtung nicht mehr zur Disposition des Stifters steht. Von den Befürwortern eines Änderungsrechts des Stifters wurde der Vorschlag der Arbeitsgruppe als nicht ausreichend angesehen. Ein Änderungsrecht sollte dem Stifter nicht nur für kurze Zeit nach Errichtung der Stiftung zum „Nachjustieren“, sondern für einen längeren Zeitraum gewährt und nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft werden, insbesondere nicht an die Zustimmung der Stiftung. In Auswertung der Anhörung fand sich in der Arbeitsgruppe keine Mehrheit mehr für die Einführung eines Änderungsrechts des Stifters.

Der Diskussionsentwurf enthält auch keine Regelungen zur Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung, das die bestehenden Stiftungsverzeichnisse ersetzen könnte. In der Anhörung hatte sich eine große Mehrheit der Teilnehmer für die Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung ausgesprochen. Die Einführung eines solchen Stiftungsregisters wäre nur mittelfristig möglich, weil die Schaffung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das Register einige Zeit in Anspruch nehmen würde, insbesondere wenn entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsgruppe ein zentrales Register für alle rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts eingeführt werden soll, das von den zuständigen Stiftungsbehörden der Länder geführt wird.

Zunächst sind die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zum Stiftungsregister abzuwarten, die von BMJV in Auftrag gegeben und mit der untersucht werden soll, wie ein solches Stiftungsregister technisch realisierbar wäre, welche Zeit

für dessen Aufbau benötigt würde und welche Kosten der Aufbau und der Betrieb des Registers verursachen würden. Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie kann dann entschieden werden, ob und innerhalb welchen Zeitraums ein Stiftungsregister eingeführt werden kann.

### III. **Beschlussvorschlag**

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht empfiehlt dem AK I wie folgt zu beschließen:

1. Der AK I befürwortet den Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht vom 27. Februar 2018 und nimmt die Vorlage eines Diskussionsentwurfs für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts zur Kenntnis.
2. Der AK I bittet die IMK wie folgt zu beschließen:
  - „1. Die IMK nimmt den Zweiten Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ vom 27. September 2018 und den Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts zur Kenntnis.
  2. Die IMK bittet den Bundesminister des Innern, den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz zu ersuchen,
    - auf der Grundlage des Diskussionsentwurfs der Arbeitsgruppe einen Gesetzentwurf zur Änderung des Stiftungsrechts zu erarbeiten und
    - die Frage der Einführung eines Stiftungsregisters gemeinsam mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe weiter zu prüfen.
  3. Die IMK bittet Ihren Vorsitzenden, den Vorsitzenden der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister über diesen Beschluss zu informieren.“